



Informationen



Seite 3

Städtetag unterschreibt milliardenschwere Übereinkunft

Seite 10

Rechtliche Maßgaben zum Live-Stream der Stadtverordneten-Versammlung

Seite 7

Digitales Lernen im Präsenz- und Distanzunterricht

Seite 6

Stark. Sozial.Vor Ort. Kommunale Jobcenter digital auf dem Weg in die Zukunft

INHALTSVERZEICHNIS



Titelthema

Wiesbaden, 6. November 2020: Städtetag unterschreibt milliardenschwere Übereinkunft 3



Finanzen

Die einzelnen Elemente der Übereinkunft 4

Schlüsselzuweisungen stabilisiert: eine kleine Hilfe 2021, eine große Hilfe 2022. 5



Soziales und Integration

Stark. Sozial. Vor Ort. Kommunale Jobcenter digital auf dem Weg in die Zukunft 6



Bildung, Kinder und Jugend

Digitales Lernen im Präsenz- und Distanzunterricht 7

Vergesst die Jugend nicht! 9

Quellenangaben zu diesen Fotos in der Reihenfolge ihres Erscheinens:
 HMdF (Titelfoto), ElenaR (Finanzen), Claudia Paulussen (Soz+Int), Christian Schwier (BKJ), fotomek (RPO), gilles vallée (UB+P), Piet_Oberau (W+V), (alle Fotolia),



Recht, Personal und Ordnung

Rechtliche Maßgaben zum Live-Stream der Stadtverordnetenversammlung 10

Bestandsaufnahme Gleichstellung von Männern und Frauen 13

Tarifrunde 2020 13

Neue Regelungen für ehrenamtliche Funktionsträger der Gemeindefeuerwehren 14

„Mutmacher-Paket“ an Städtetag überreicht 14



Umwelt, Bau und Planung

Neues Bündnis für Innenstädte 15



Wirtschaft und Verkehr

Gestaffelte Wassergeldtarife 16

Impressum

50. Jahrgang

Herausgeber:
 Hessischer Städtetag
 Frankfurter Straße 2
 65189 Wiesbaden

Telefon: 0611/1702-0, Telefax: 0611/1702-17

E-Mail: posteingang@hess-staedtetag.de

Internet: www.hess-staedtetag.de

Verantwortlich: GF Direktor Dr. Jürgen Dieter
 Redaktionelle Mitarbeit: Gudrun Zimmer

Wiesbaden, 6. November 2020: Städtetag unterschreibt milliarden schwere Übereinkunft

[\(JD\)](#) Die Hessische Landesregierung und die Kommunalen Spitzenverbände haben heute nach vertrauensvollen Verhandlungen in der Wiesbadener Staatskanzlei eine Übereinkunft über die Verteilung der für die Kommunen vorgesehenen Mittel aus dem Sondervermögen Hessens „Gute Zukunft sichern“ unterzeichnet. Daraus sind Hilfen des Landes von 2,5 Milliarden Euro für die Kommunen in Hessen zur Bewältigung der Corona-Krise vorgesehen. Durch weitere Vereinbarungen erhöht sich das Volumen des Kommunalpakts auf mehr als 3 Milliarden Euro.

[Ausführliche Info.](#)

Zuvor hatte das Präsidium des Hessischen Städtetages dieser Vereinbarung zugestimmt. Ort der Unterzeichnung: Hessische Staatskanzlei.

„Land und Kommunen haben seit Beginn der Corona-Krise eng zusammengearbeitet. Nur so war es möglich, die erforderlichen Schutzmaßnahmen für die Bevölkerung im Schulterschluss der verschiedenen Verwaltungsebenen zu gewährleisten. Zusammenhalt und gemeinsame Verantwortung haben auch unsere Gespräche ausgemacht. Die Kommunen erhalten mehr als 3 Milliarden Euro vom Land. Über die Verwendung sind sich Land und Kommunale Familie einig. ...“, erklärte der Präsident des Hessischen Städtetags, Kassels Oberbürgermeister Christian Geselle, in Wiesbaden, gemeinsam mit Finanzminister Michael Boddenberg, Innenminister Peter Beuth sowie den Präsidenten des Hessischen Landkreistags, und des Hessischen Städte- und Ge-



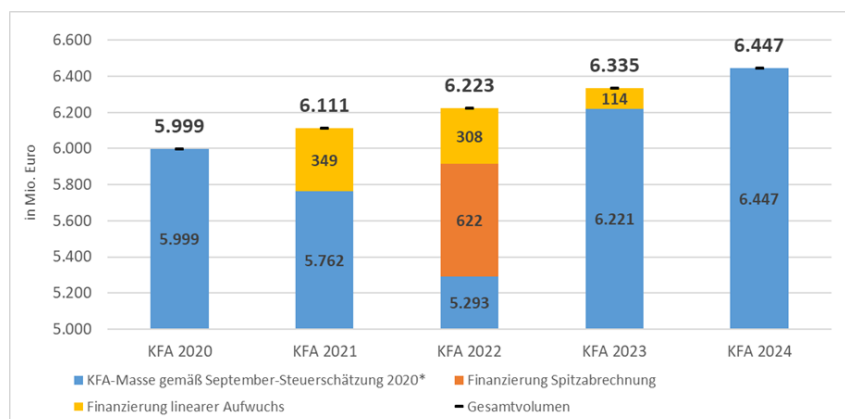
Präsident Geselle (Bildmitte) unterschreibt mit den Ministern Boddenberg und Beuth und den Präsidenten der Schwesterverbände die Übereinkunft. Bild: HMdF

meindebundes.

Der Kommunalpakt umfasst insbesondere wichtige Einigungen zum Kommunalen Finanzausgleich (KFA).

Wegen der Corona-Krise muss das Land massive Steuerausfälle hinnehmen. Das hat auch Konsequenzen für die Kommunen, da der Kommunale Finanzausgleich maßgeblich von den Steuereinnahmen des Landes abhängt.

Der Präsident des Hessischen Städtetages, Kassels Oberbürgermeister Christian Geselle, wies darauf hin, dass es vom Beginn der Gespräche mit dem Land wichtigstes Ziel gewesen sei, den Kommunalen Finanzausgleich zu stützen und damit die Allgemeinen Deckungsmittel der Städte zu stabilisieren. "Dies ist gelungen. Wir schaffen von 2020 nach 2024 einen zwar nur sanften, aber stetigen Aufwuchs von allgemeinen



Erstellen der Grafik: HMdF - *einschließlich der voraussichtlichen negativen Spitzabrechnung des Jahres 2020 in 2022

In der vorstehenden Grafik ist blau dargestellt, wie der KFA sich in den kommenden Jahren entwickeln würde, wenn das Sondervermögen dem nicht entgegenwirken würde: Die Kommunen müssten deutliche Ausfälle hinnehmen.

Zuweisungen an die Städte. Wir vermeiden einen nicht zu verkraftenden Rückgang vor allem im Jahr 2022. Nur so haben die Städte überhaupt eine Chance, ihre Aufgaben in schwierigen Zeiten zu erledigen."

Die einzelnen Elemente der Übereinkunft

(JD) Der Hessische Städtetag hat nicht nur sein wichtigstes Ziel erreicht, den KFA und damit vor allem die daraus fließenden Schlüsselzuweisungen zu stabilisieren.

Es ist auch gelungen, eine große Zahl finanzieller, Corona-bedingter Schäden auszugleichen.

Für die kreisfreien Mitglieder wirkt dies unmittelbar. Für seine kreisangehörigen Mitgliedstädte wird der Hessische Städtetag dafür ringen, dass die Landkreise ihre Errungenschaften berücksichtigen, um die Kreisumlage zu senken oder mindestens das Aufkommen stabil zu halten. Das wichtigste Ziel bei der Übereinkunft zur Verteilung der 2,5 Mrd. Euro hat der Hessische Städtetag erreicht.

ÖPNV (Fahrgeldausfälle) Volumen: 250 Mio. Euro

Das HMdF finanziert die Fahrgeldausfälle nicht aus dem Sondervermögen „Partnerschaft mit den Kommunen“, sondern entnimmt sie einem „anderen Topf des Sondervermögens“. Damit kommen der kommunalen Familie diese Mittel ohne Anrechnung auf den 2.500-Mio.-Euro-Topf zugute.

Schutzmaßnahmen in Schulen und Kitas Volumen: 100 Mio. Euro

- davon: 25 Mio. Euro für Ganztagsbetreuung

Das Finanzministerium hat erklärt, dass mit der Annahme der Bundeszuweisungen keine Anerkennung eines Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung einhergeht.

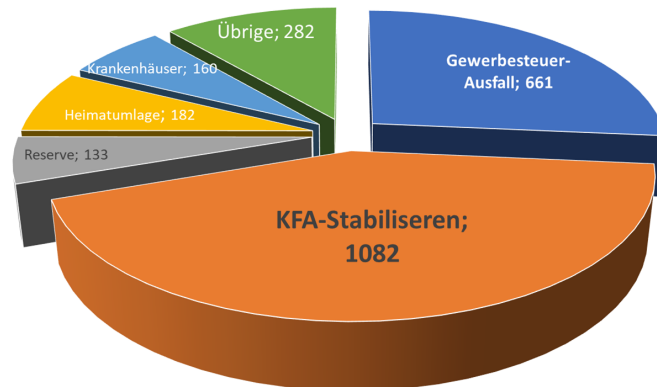
- davon: 10 Mio. Euro für Steigerung der Lufthygiene für Schulträger

Das Finanzministerium hält an

dieser Zuweisung fest, mit der es weiterhin 4 Mio. Euro für sogenannte CO 2-Ampeln und 6 Mio. Euro für Lüftungsgeräte in Klassenzimmern vorsieht. Die

Verwendung der Reserve Volumen: 133 Mio. Euro

Finanzminister Boddenberg hat unterstrichen, Mittel angesichts noch ausstehenden Finanzie-



Datenquelle: HMdF. Zeichnung: Hessischer Städtetag

Verwendung soll indessen auf Klassenräume begrenzt sein, deren Fenster sich nicht öffnen lassen.

- **davon: 65 Mio. Euro zur weiteren Unterstützung der hygienischen Bedingungen an Schulen und Kitas**

Das Finanzministerium will anders als ursprünglich vorgesehen, die funktionale Zuordnung der Zuweisung nicht weiter eingrenzen. Wie die hygienischen Bedingungen gestärkt werden sollen und wie die Mittel aufzuteilen sind, sollen die KoSpV untereinander klären.

Ausgefallene Kindergartenerstattungsbeiträge Volumen: 40 Mio. Euro

Träger, die bereits vor Beginn der Pandemie auf Elternbeiträge verzichtet haben, sind nicht zu berücksichtigen.

An welche Empfänger in welcher Höhe die Mittel verteilt werden, haben die KoSpV noch abzustimmen.

rungsbedarfs für wichtige Bereiche wie den Öffentlichen Gesundheitsdienst, den ÖPNV und für den Fall, dass der Bund erneut den Gewerbesteuerausfall 2021 kompensiert, zurücklegen zu wollen.

Summe	2500
Gewerbesteuer-Ausfall	661
Heimatumlage	182
Digitalpakt Schule	26
Diverses, u.a Hessentag	4
KFA-Stabilisieren	771
KFA 2022 Spitzabrechnung	311
Krankenhäuser	160
Straßen/ÖPNV	20
Kita-Ausbau	27
Schutz für Kitas und Schulen	75
Ganztagsbetreuung komplementär	25
Heilbäder	15
Ausfall Kita-Gebühren	40
Finanzschäden der Kommunen	50
Reserve	133

Schlüsselzuweisungen stabilisiert: eine kleine Hilfe 2021, eine große Hilfe 2022.

(JD) Die Übereinkunft zwischen der Landesregierung und den Kommunalen Spitzenverbänden wirkt positiv auf die Schlüsselzuweisungen, welche die Städte in den Jahren 2021 und 2022 zur Verfügung haben.

Die Schlüsselzuweisungen für die kreisangehörigen Städte und Gemeinden steigen allerdings nur sanft nach oben, weil die „Kreditierung“ zu Buche schlägt.

Finanzminister Boddenberg hat darauf bestanden, die Rückzahlung der so genannten „Kreditierung“ in Höhe von gut 162 Mio. Euro müsse unter den Kommunalen Spitzenverbänden geklärt werden. Das hieß im Klartext: Das Sondervermögen des Landes steht hierfür nicht zur Verfügung. Die kreisfreien Städte haben einen Anspruch auf die Rückzahlung. Sie waren bereit, diese Rückzahlung auf die beiden Rechnungsjahre 2021 und 2022 zu strecken.

Ein Teil des Zuwachses der kreisangehörigen Städte und Gemeinden – und auch der Landkreise – wird daher für die Rückzahlung der Kreditierung benötigt.

Günstig für die Schlüsselzuweisungen: Das HMdF beabsichtigt nicht, die Zuweisungsstruktur 2021 außerhalb der Schlüsselmasse noch einmal zu verändern. Dies steht zwar nicht in der Übereinkunft, ist aber offensichtlich Vorsatz des HMdF. Dies bedeutet: Der gesamte Differenzbetrag zwischen der nach Gesetz den Kommunen zukommenden Finanzausgleichsmasse und dem aus dem

KFA 2021	Kreisfreie Städte	Kreisang. Städte u. Gem.	Landkreise
Schlüsselmasse 2021	3.803.282.000		
Anteil an Schlüsselmasse	21,8%	45,6%	32,6%
Teilschlüsselmasse 2021 vor Rückzahlen Kreditierung	835.001.476	1.746.608.592	1.248.671.932
Kreditierung 2021	81.135.000	-46.547.500	-34.587.500
Teilschlüsselmassen nach Rückzahlen Kreditierung 2021	916.136.476	1.700.061.092	1.214.084.432
Schlüsselmasse 2021	3.774.865.000		
Teilschlüsselmassen 2020	844.230.000	1.681.315.000	1.249.320.000
Differenz 2021 zu 2020	71.906.476	18.746.092	-35.235.568

Daten: HMdF; Tabelle des HMdF mit redaktionellen Änderungen nachgezeichnet: HStT

Sondervermögen finanzierten Aufstockungsbetrag kommt 2021 der Gesamtschlüsselmasse zugute.

Das HMdF hat die Wirkungen berechnet. Wir stützen uns auf die Berechnungen und die vom HMdF dazu erzeugten Tabellen, die wir mit kleinen „redaktionellen“ Änderungen nachgezeichnet haben. In nachstehender Tabelle sehen Sie in konkreten Zahlen, was oben abstrakt geschildert ist: Nur die beiden mit Fettschrift eingetragenen Zahlen – jeweils für KFA 2021 und 2022 – verändern sich gegenüber der ursprünglichen Planung des HMdF. Die Zahlungen aus dem Sondervermögen erhöhen die Finanzausgleichsmasse und wirken sich wegen der Konstanz der übrigen Zuweisungen voll und ganz

zugunsten der Schlüsselmasse aus.

Der Wermutstropfen in dem sonst wohlgefüllten Becher der Übereinkunft. Den im Rechnungsjahr 2020 an die Landkreise sowie kreisangehörige Städte und Gemeinden ausbezahlten „Kredit“ müssen diese beiden Gruppen selbst zurückzahlen. Der Betrag vermindert somit ihre Teilschlüsselmasse.

Während sich die Teilschlüsselmasse der kreisfreien Städte und Gemeinden von 835 Mio. Euro auf 916 Mio. Euro erhöht, sinken die Teilschlüsselmassen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden von 1.747 Mio. Euro auf 1.700 Mio. Euro sowie die der Landkreise von 1.248 Mio. Euro auf 1.214 Mio. Euro.

Interessant ist der Vergleich zum Rechnungsjahr 2020: Während die kreisangehörigen Städte und Gemeinden sich trotz Rückzahlen der Kreditierung im Rechnungsjahr 2021 um insgesamt 19 Mio. Euro gegenüber dem Rechnungsjahr 2020 verbessern werden, müssen die Landkreise trotz der Stützungsmaßnahmen aus dem Sondervermögen des Landes mit 35 Mio. Euro weniger auskommen als im Jahr 2020.

	KFA 2021	KFA 2022
Finanzausgleichsmasse	6.111.000.000	6.223.000.000
Schlüsselmasse	3.908.282.000	3.978.862.000
Zuweisung an LWV	155.000.000	160.000.000
Besondere Finanzzuweisungen	1.367.822.000	1.374.092.000
Investitionszuweisungen	526.400.000	559.500.000
Spezielle Finanzierungen	35.746.000	34.246.000
Landesausgleichsstock	57.750.000	56.300.000
Übergangsfonds	60.000.000	60.000.000

Daten: HMdF; Tabelle nachgezeichnet: HStT

Stark. Sozial. Vor Ort. Kommunale Jobcenter digital auf dem Weg in die Zukunft

([Hm/Wm](#)) Die Kommunalen Jobcenter in Hessen bauen ihr Onlineangebot weiter aus. Was digital möglich und für die Beziehenden von Arbeitslosengeld II sinnvoll ist, wollen die Kommunalen Jobcenter in Hessen realisieren.

Dazu arbeiten die Kommunalen Jobcenter in Hessen punktuell auch über Ländergrenzen hinweg mit anderen SGB-II-Trägern zusammen, um Synergieeffekte zu erzielen und Fachkompetenz zu bündeln.

Ein wesentlicher Meilenstein ist der digitale Erstantrag. Komfortabel und ohne Medienbrüche können Leistungsbeziehende rund um die Uhr ihren Anspruch online geltend machen – sowohl mit PC als auch über mobile Endgeräte. Nachweise, Unterlagen etc. können sie ebenfalls unbürokratisch abfotografieren oder einscannen und hochladen. Seit Mitte Juni 2020 bietet bereits ein Drittel der Kommunalen Jobcenter diesen Service an. Die Weiteren arbeiten aktuell mit Hochdruck an der technischen Einbettung.

Ferner entwickeln die Kommunalen Jobcenter seit Januar 2020 in [Innovationslaboren](#) Ideen und Angebote zu den Themen Videokommunikation, Social-Media, Erklärvideos, Gamification, Design Thinking, digitalen Kundenkarten und beschäftigen sich mit dem Einsatz neuer Technologien.

Das Besondere hierbei: An vielen Stellen arbeiten Leistungsbeziehende und Mitarbeitende der Kommunalen Jobcenter Hand in Hand. Eine Erfahrung, die beide Seiten als äußerst positiv empfinden. Die unterschiedlichen Perspektiven münden in einer besseren Verständlichkeit digitaler Produkte und erhöhen deren langfris-

tige Akzeptanz bei den Menschen, für die sie entwickelt werden.

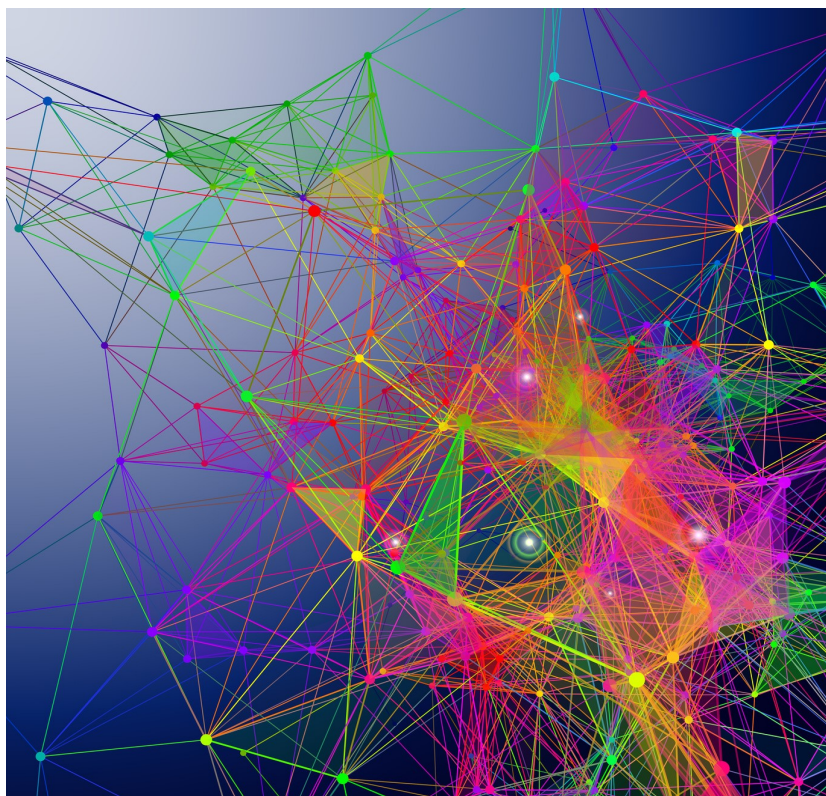
Die hessischen Kommunalen Jobcenter beschreiten den Weg zu einer umfassend digitalisierten Verwaltung konsequent weiter. Sie gründen ihr erfolgreiches Wirken auf einer engen und aufgeschlossenen Zusammenarbeit sowie der Offenheit kreative und experimentelle Ideen zu verfolgen. Die einzelnen Ergebnisse aus den Innovationslaboren stehen jedem Kommunalen Jobcenter zur Verfügung. So kann jeder diese vor Ort individuell anpassen und nutzen. Auf diese Weise füllen sie das bundesweit gültige Credo mit Leben: [#Stark.Sozial.VorOrt](#).

In Hessen setzen insgesamt 26 Jobcenter die Bestimmungen nach dem Sozialgesetzbuch II, der Grundsicherung für Arbeitsuchen

de, um. 16 davon als Kommunales Jobcenter, in rein kommunaler Verantwortung, 10 davon als gemeinsame Einrichtung, in denen eine Kommune mit der Bundesagentur für Arbeit zusammenarbeitet.

Der Weg in die Digitalisierung wird erfolgreich auch gemeinsam mit dem Land Hessen - und hier insbesondere mit dem Hessischen Ministerium für Soziales und Integration, Abteilung III - beschritten.

In diesem Arbeitsfeld wurde von Anbeginn ein enger Schulterschluss gesucht, um das Programm Digitale Soziale Arbeitswelt in Hessen nachhaltig umzusetzen. Der Weg in die Zukunft wird damit bundes- und landesweit konsequent weiter beschritten.



Umsetzung des SGB II in Hessen: Willkommen im Zukunftsnetzwerk.
Bild: Netzwerk 01 naddi

Digitales Lernen im Präsenz- und Distanzunterricht

[\(Oe\)](#) Der zwischen Bund und Ländern unterzeichnete DigitalPakt Schule 2019 bis 2024 fand in Hessen im Gesetz zur Förderung der digitalen kommunalen Bildungsinfrastruktur vom 25. September 2019 (HDigSchulG) und der dazu gehörigen Förderrichtlinien seine rechtliche Grundlage.

Digitales Lernen im Präsenz- und Distanzunterricht gefördert mit Bund-Länder Programmen

Antragsverfahren und Mittelabruf der hessischen Schulträger aus diesem DigitalPakt Ursprungsprogramm“, z. B. zur WLAN Anbindung der Schulen, hat langsam Fahrt aufgenommen. Bedingt durch die Corona Pandemie und der Notwendigkeit des verstärkten Distanzunterrichts haben Bund und Länder weitere Sofort-Förderprogramme aufgelegt, die als Annex-Vereinbarungen zum DigitalPakt bezeichnet werden.

Sofortausstattungsprogramm mobile Endgeräte Schülerinnen und Schüler / 1. Annex Digital Pakt

Im Juli 2020 kam die 1. Zusatzvereinbarung DigitalPakt Bund – Länder zur Sofortausstattung der Schülerinnen und Schüler (SuS) mit mobilen Endgeräten (mobE) zum Tragen. Für Hessen stehen damit ca. 37 Mio. Euro vom Bund und ca. 13 Mio. Euro vom Land Hessen zur Verfügung.

Die Beschaffung der mobE übernahm überwiegend die ekom21. Aufgabe der Schulträger war und ist es nun, die mobE in den Schulen nach jeweiligem Bedarf zu integrieren.



Bild: Robert Kneschke, Fotolia.com

Bei aller Unterstützung des digitalen Unterrichts durch die Schulträger darf nicht aus den Augen verloren werden, dass in Hessen die Lernmittelfreiheit in Kostenträgerschaft des Landes gilt. Danach hat das Land nicht nur das analoge Buch, sondern auch den digital gestützten Unterricht im Distanz- und Präsenzunterricht und damit die digitale Lernmittelfreiheit finanziell sicherzustellen.

Die Unterstützung in der Corona-Pandemie darf nicht dafür ausgenutzt werden, den kommunalen Schulträgern die Sach- und Personalkosten für die digitale Lernmittelfreiheit schleichend und als Daueraufgabe überzustülpen. Der Einsatz mobiler Endgeräte wird nicht auf die Zeit der Corona-Pandemie beschränkt sein.

Corona pusht eine pädagogische, technische und gesellschaftliche Entwicklung.

Aus Sicht der kommunalen Schulträger ist bei der Umsetzung des

Sofortausstattungsprogramms für SuS mit dem Land zu klären, wer die Kosten trägt für Lizenzen, Apps, Lern-Software und Kosten für Updates, Versicherung oder SIM-Karten. Wie ist es um den Datenschutz bestellt? Wie geht es mit Beschaffungen nach Auslaufen des Förderprogramms in 2025 weiter?

Das Ziel dieser Klärung ist eine Vereinbarung der Schulträger mit dem Land Hessen und eine entsprechende Änderung des Hessischen Schulgesetzes, das aus der analogen Zeit stammt und der heutigen Zeit mit den digitalen Erfordernissen in Schule und Bildung nachhaltig anzupassen ist.

Verwaltungsvereinbarung Administration / 2. Annex DigitalPakt

Bund und Länder haben sich auch auf Fragen zu Administration vertraglich geeinigt. Danach fördert der Bund den Support/die Administration mit 500 Mio. Euro (für Hessen gut 37 Mio. Euro) zu höchstens 90%. Die Zusatz-Vereinbarung „Administration“ befindet sich in Hessen noch „in der landesinternen Abstimmung“. Die 90 % Bundesförderung sind um mindestens 10 % Landesmittel, einschließlich der Kommunen zu ergänzen. Da Administration und Support ohnehin bereits eine kostenträchtige Last der Schulträger sind, geht der Hessische Städtetag davon aus, dass das Land den 10 %-Eigenanteil alleine trägt. Nach der Vereinbarung Bund-Länder sollen seitens des Bundes förderfähig sein:

- befristete Ausgaben für Personalkosten als Personalmittel bzw. als Sachmittel in direkter Verbindung mit Investitionsmaßnahmen des DigitalPakts Schule sowie weiterer Zusatzvereinbarungen zum DigitalPakt Schule auf der Ebene der Länder oder der Schulträger für professionelle Administrations- und Support-Strukturen.
- Pauschalierte Zuschüsse zu Ausgaben für die Qualifizie-

rung und Weiterbildung von bei den Ländern oder bei Schulträgern angestellten IT-Administratoren in Höhe von bis zu Euro 10.000,- einmalig pro Fachkraft. Qualifizierungen und Weiterbildungen müssen einen unmittelbaren Bezug zu Systemen und Technologien haben, die für die zu betreuenden Schulen eingesetzt werden oder deren Einführung konkret geplant ist. Nach Auskunft des HKM am 24.9.2020 wird durch die 2. Annex-Vereinbarung zum DigitalPakt die Finanzierung von kommunalem Personal explizit gegeben sein.

Der vom Hessischen Kultusministerium angekündigte Entwurf einer Förderrichtlinie „Administration“ lag den Kommunalen Spitzenverbänden Anfang November noch nicht vor.

Beschaffung und Wartung mobiler Endgeräte für Lehrer / 3. Annex

Auch für diese Sofortausstattung stellt der Bund dem Land Hessen mit kurzer Laufzeit bis 2021 gut 37 Mio. Euro zur Verfügung, für „schulgebundene Geräte“.

Die Eigenbeteiligung der Schulträger in Höhe von 4.3 Mio. Euro würde das Land Hessen übernehmen!

In einer Besprechung mit den Herren Staatssekretären Dr. Lösel und Burghardt wurde von Städtetag und Landkreistag sehr deutlich gemacht, dass der Arbeitgeber Land seine Bediensteten auf eigene Kosten mit Laptops auszustatten hat.



Bild: contrastwerkstatt, fotolia.com

Vergesst die Jugend nicht!

(Hm) Wenn es um Corona-Hilfen geht, spricht jeder über Schule, Unternehmen, soziale Dienstleister etc. Ein Feld aber blieb auch vor Corona stets außerhalb des Blickwinkels der öffentlichen Wahrnehmung, das Feld der außerschulischen Jugendbildung, oft fälschlicherweise und abschätzend nur den bloßen Hobby- und Freizeitaktivitäten zugeordnet.

Jugendarbeit wichtig

Dabei sind es gerade diese Zeiten, die ganz entscheidend dazu beitragen, dass junge Menschen neugierig, angeleitet oder mutig alleine, sich ausprobieren, die Welt erforschen und erkunden, eine Haltung herausbilden, in der



Interaktion mit anderen Menschen ihre Position und Gesellschaftsfähigkeit testen, ihre Persönlichkeit entwickeln und sich auch neue Berufsfelder erschließen – meist ganz ohne Zwang und außerhalb jeglicher Curricula.

Berufsorientierung nebenbei

Gerade durch die Angebote der Jugendarbeit vollzieht sich jedoch bereits das, was Experten in endlosen Arbeitsgruppen erreichen wollen: die Heranführung an Gesellschaft und Arbeitswelt – und damit eine, wenn nicht sogar die, erfolgsversprechende Berufsorientierung. Hier werden Fertigkeiten, unter Umständen spielerisch, entdeckt und ausprobiert, Motivation und Begeisterung mit Spaß aufrechterhalten sowie Kompetenzen vertieft.

Damit sich dies aber vollziehen kann, müssen Angebote der Jugendarbeit auch vorgehalten werden. Die notwendige Ausstattung reicht von ganz wenig bis viel, je nach Angebot. Dabei sind auch

die jungen Menschen selbst gefragt und in die Planung einzubinden: man denke an das Café Chillmo in Darmstadt oder das Freiluftwohnzimmer in Oberursel.

Vielorts reicht es auch nur aus, dass Kommunen und Kirchen ihre Jugendtreffs aufrechterhalten.

Digitalpakt Jugend

Nicht nur in Zeiten von Corona ist jedoch auch daran zu denken, dass sich junge Menschen heute ihre Welt meist auf digitalem Weg erschließen und daher der Weg zu Natur, Kultur, Religion, Gesellschaft und auch Politik meist auf elektronischem Wege erfolgt. Neben einem Digitalpakt Schule, brauchen wir in Hessen daher auch einen Digitalpakt Außerschulische Jugendbildung.

Strategie erforderlich

Aufgrund fehlender technischer Ausstattung konnten viele Angebote schon vor Corona nicht veranstaltet werden.

Das kam und kommt einem Bildungsausfall gleich. Viele junge Menschen können so nicht erreicht werden.

Dabei ist die technische Ausstattung das eine. Vielerorts fehlt es dazu aber an einer entsprechenden zukunftsweisenden jugendspezifischen Strategie, als Teil einer umfassenden Digitalstrategie des Landes, der Stadt und Gemeinde und des Landkreises.

Einzelne Projekte sind schön und gut, werden aber nie geeignet sein, so aufeinander abgestimmt und bezogen zu sein, dass sie nachhaltig und gewinnbringend sind. Interdisziplinäre und interkommunale Strategien unter Mitarbeit der jungen Menschen selbst, können nur dauerhaften Erfolg haben.

Auf geht's, Ihr Hessenleut!

Rechtliche Maßgaben zum Live-Stream der Stadtverordnetenversammlung

(Gi) Bedingt durch die bestehende Pandemielage haben viele Sitzungen kommunaler Gremien ohne die Teilnahme der Öffentlichkeit stattgefunden. Vernehmbar lauter ist deshalb der Ruf nach sinnvollen Ergänzungen zur gesetzlich vorgesehenen Saalöffentlichkeit der Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung geworden. Eine denkbare Möglichkeit der Einbindung der Öffentlichkeit von Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung, aber auch des Sonderausschusses nach § 51a Hessische Gemeindeordnung (HGO), ist der Live-Stream.

enöffentlichkeit hier, dass eine Übertragung der Sitzung mittels Medien über den Sitzungssaal

net zu treffen, wobei für die Öffentlichkeitsarbeit gem. § 57 Abs. 4 S. 2 HGO die/der Vorsitzende



Bild: Microgen, shutterstock.com

Nach § 53 Abs. 3 HGO kann die Hauptsatzung bestimmen, dass in öffentlichen Sitzungen Film- und Tonaufnahmen durch die Medien mit dem Ziel der Veröffentlichung zulässig sind. Die Regelung bezieht sich damit ausdrücklich auf die Anfertigung von Aufnahmen durch die Medienvertreter, also Rundfunk, Presse und Telemedien für Veröffentlichungen im Internet. Aufnahmen oder unmittelbare Übertragungen im Internet, die die Stadtverordnetenversammlung selbst veranlasst und veröffentlicht, sind bei engem Verständnis des Wortlautes der Vorschrift nicht erfasst.

Soweit in der Gesetzesbegründung des Hessischen Landtages zur Neueinführung des § 52 Abs. 3 HGO (LT-Drucks. 18/4641, S. 9 f.) *“die sogenannte Medienöffentlichkeit bei den Sitzungen der Gemeindevertretungen gesetzlich geregelt werden sollte“*, meint der Begriff der Medi-

hinaus ermöglicht werden soll. Dass § 52 Abs. 3 HGO auch der Stadtverordnetenversammlung selbst eine Möglichkeit zur Herstellung der Medienöffentlichkeit einräumt, lässt sich daraus hingegen nicht schließen.

Insoweit lässt sich die Auffassung vertreten, dass auf der Grundlage des § 52 Abs. 3 HGO ein Live-Stream durch die Stadtverordnetenversammlung selbst nicht möglich ist.

Jedenfalls ist es der Stadtverordnetenversammlung aber nicht verwehrt, einen Live-Stream der Sitzungen abseits der Regelung des § 52 Abs. 3 HGO im Zusammenhang mit der Öffentlichkeitsarbeit der Stadtverordnetenversammlung durchzuführen. Die Stadtverordnetenversammlung hat die Möglichkeit, im Rahmen ihrer Geschäftsordnungsautonomie Regelungen zur Übertragung ihrer Sitzungen im Inter-

der Stadtverordnetenversammlung zuständig ist.

Besteht demnach grundsätzlich Einigkeit darüber, dass eine Internetübertragung der Sitzungen zulässig ist, muss sowohl bei einer Anpassung der Hauptsatzung als auch bei einer entsprechenden Änderung der Geschäftsordnung auf eine datenschutz- und grundrechtskonforme Umsetzung geachtet werden. Im Gegensatz zu einer nachträglichen Zurverfügungstellung von Inhalten aus den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung werden bei einem reinen Live-Stream zunächst keine personenbezogenen Daten gespeichert, sondern unmittelbar weitergeleitet. Allerdings können auch hier Aufzeichnungen durch Nutzer des Live-Streams erfolgen, bzw. das Streaming-Angebot, soweit es auf einer allgemein zugänglichen Website übertragen wird, in der Regel auf der ganzen Welt abgerufen werden.

Daher sind Regelungen zum Datenschutz auch im Rahmen eines Live-Streams zu beachten.

Maßgeblich ist hier zunächst die Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO). Zwar enthält auch das Hessische Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz (HDSIG) Regelungen zur Verarbeitung bzw. Übermittlung personenbezogener Daten durch öffentliche Stellen des Landes, der Gemeinden und Landkreise. Nach § 3 Abs. 1 HDSIG regelt das Gesetz aber ausschließlich die Verarbeitung personenbezogener Daten durch eine öffentliche Stelle, soweit sie zur Erfüllung der in der Zuständigkeit des Verantwortlichen liegenden Aufgabe oder in Ausübung öffentlicher Gewalt, die dem Verantwortlichen übertragen wurde, erforderlich ist. Da die Städte und Gemeinden zur Übertragung der Sitzungen von kommunalen Gremien gesetzlich nicht verpflichtet sind, die Übertragung mithin zur Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde nicht erforderlich, sondern höchstens sinnvoll ist, beurteilt sich die datenschutzrechtliche Zulässigkeit nicht nach dem HDSIG.

Dem HDSIG kommt nach der Gesetzesbegründung zudem nur der Charakter eines "Auffanggesetzes" zu (LT-Drucks. 19/5728, S. 98 f.), sodass hier die Regelungen der DS-GVO maßgeblich sind.

Die DS-GVO gilt nach Art. 2 Abs. 1 für die ganz oder teilweise automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten sowie für die nichtautomatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten, die in einem Dateisystem gespeichert sind oder gespeichert werden sollen. Personenbezogene Daten sind nach Art. 4 Nr. 1 DS-GVO alle Informationen, die sich auf eine identifizierbare natürliche Person beziehen. Es geht demnach um Daten, mit deren Hilfe eine Person auch und insbesondere im Internet identifiziert werden kann, also gerade auch um die Übertragung von Bild- und Tonspuren einzelner Personen. Die Verarbeitung von Daten nach Art. 4 Nr. 2 DS-GVO liegt vor, wenn Daten im oben genannten Sinne erhoben, gespeichert, angepasst oder verändert, verwendet, übermittelt, gelöscht oder vernichtet werden.



Bild: fineas, fotolia.com

Im Rahmen eines Streaming-Angebotes werden also zum einen personenbezogene Daten übermittelt sowie zum anderen die Gefahr geschaffen, dass Dritte diese Daten speichern, verändern, verwenden etc.

Ist insoweit der Anwendungsbereich der DS-GVO eröffnet, hat Erfassung und Verarbeitung dieser personenbezogenen Daten rechtmäßig im Sinne des Art. 6 DS-GVO zu erfolgen.

Der hier allein in Betracht kommende Art. 6 Abs. 1 lit. a DS-GVO verlangt, dass die betroffene Person explizit in die Erfassung und Verarbeitung der personenbezogenen Daten einwilligt. Das bedeutet, dass jeder Beteiligte, egal ob Zuschauer, Mitarbeiter der Gemeinde oder Mitglied der Stadtverordnetenversammlung, noch bevor er oder sie gefilmt wird, der Aufnahme seiner Person zustimmen muss. Vor der Erteilung dieser Einwilligung muss der Einwilligende über die inhaltliche Form und Art der Aufnahme, sowie die Reichweite der Übertragung informiert werden. Diese Einwilligung hat schriftlich zu erfolgen und kann gem. Art. 7 Abs. 3 S. 3 DS-GVO jederzeit widerrufen werden, was bedeutet, dass der betreffenden Person eine Widerspruchsmöglichkeit einzuräumen ist. Diese Aufklärung kann etwa im Wege einer in möglichst einfacher Sprache formulierten Datenschutzerklärung erfolgen.

Im Bereich des Grundrechtsschutzes erfordert die Umsetzung einer Übertragung im Internet eine umfassende Abwägung der widerstreitenden Interessen der Öffent-

lichkeit an einem ungehinderten Informationszugang nach Art. 5 Abs. 1 GG und der Beeinträchtigung der einzelnen Mandatsträgerinnen und Mandatsträger in ihrem allgemeinen Persönlichkeitsrecht i.S.d. Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG (Recht am eigenen Bild, Recht an der eigenen Stimme) sowie ihrem Recht auf freie Ausübung des Mandats gem. Art. 28 Abs. 2 GG i.V.m. § 35a HGO. Die Eingriffsintensität im Rahmen eines Live-Streams dürfte nicht so hoch sein, wie etwa einem Vorbehalten von Redebeiträgen auf Abruf, trotzdem sollte in der entsprechenden Änderung der Hauptsatzung bzw. der Geschäftsordnung eine Widerspruchsmöglichkeit des einzelnen Stadtverordneten vorgesehen werden. In jedem Fall aber darf eine Sitzung, die nach § 52 Abs. 1 HGO unter Ausschluss der Öffentlichkeit stattfindet, nicht im Internet übertragen werden.

Schließlich ist zu beachten, dass im Zusammenhang mit einem Live-Stream die Regelungen des Staatsvertrages über Rundfunk und Telemedien (Rundfunkstaatsvertrag – RStV) zu berücksichtigen sind. Danach gilt ein linearer Informations- und Kommunikationsdienst als Rundfunk. Sollte der Live-Stream als Rundfunk in diesem Sinne zu qualifizieren sein, bedarf es einer Zulassung der zuständigen Landesmedienanstalt.

Diese kann juristischen Personen des öffentlichen Rechts und damit auch den Gemeinden nicht erteilt werden, da anderenfalls das verfassungsmäßige Gebot der Staatsferne des Rundfunks verletzt würde.

Daher ist es wichtig sicherzustellen, dass die Gestaltung der Übertragung der Ausnahme des § 2 Abs. 3 Ziff. 4 RStV entspricht. Danach handelt es sich ausnahmsweise nicht um Rundfunk, wenn bei einem Angebot keine journalistisch-redaktionelle Gestaltung vorliegt. Bei der Umsetzung der Internetübertragung durch die Stadtverordnetenversammlung müssten folglich alle journalistisch-redaktionellen Gestaltungsmerkmale vermieden werden. Solche Merkmale werden bejaht, wenn eine Auswahl anhand bestimmter Kriterien getroffen wird. Hierbei kommt es sowohl auf die inhaltliche als auch auf die äußere Erscheinung an.

Ein mangels rundfunkrechtlicher Einschlägigkeit zulässiger Livestream durch die Stadtverordnetenversammlung setzt voraus:

- Beschränkung auf die reine, unbearbeitete Wiedergabe von Redebeiträgen,
- keine Moderation, Kommentierung oder anderweitige inhaltliche Gestaltung,
- keine begleitende Berichterstattung oder Selektion von Redebeiträgen,
- keine journalistisch redaktionelle Bildgestaltung anhand von unterschiedlichen, regie-basierten Kameraperspektiven oder einer selektiven Bilderwahl.

Es zeigt sich, dass bei der Umsetzung eines solchen Angebots einige Hürden genommen werden

müssen. Um nicht jedem Teilnehmer einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung, seien es Mandatsträger, Zuschauer, Medienvertreter oder Verwaltungsmitarbeiter, eine Datenschutzerklärung mit entsprechender Widerspruchsmöglichkeit abzuverlangen, ist es sinnvoll, den Live-Stream jeweils auf das Filmen der jeweiligen Redner zu beschränken. Lediglich diese Mandatsträger haben dann der Übermittlung ihrer personenbezogenen Daten zuzustimmen. Auch in diesem Fall wäre den Mandatsträgern jedoch ein Widerspruchsrecht einzuräumen, sodass gegebenenfalls die Übertragung für die Zeit eines Redners, der der Übermittlung seiner Daten widersprochen hat, zu unterbrechen wäre. Diese Möglichkeit müsste den Mandatsträgern im Übrigen auch während der Sitzung eröffnet bleiben.



Bild: PopTika, shutterstock.com

Auch wenn die rechtlichen Hürden hoch erscheinen, ist der Live-Stream eine sinnvolle Variante, die Öffentlichkeit über die Arbeit kommunaler Gremien zu informieren. Er ist jedoch kein rechtlicher Ersatz der Saalöffentlichkeit.

Bestandsaufnahme Gleichstellung von Männern und Frauen

(Ba) Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend hat anlässlich der deutschen EU-Ratspräsidentschaft die Broschüre „Frauen und Männer in Deutschland“ herausgegeben.

Sie veranschaulicht für unterschiedliche Themenfelder den aktuellen Stand der Gleichstellung von Frauen und Männern in Deutschland. In der Broschüre werden, unter dem Leitsatz der Gleichstellungspolitik: „Frauen können alles“, folgende Themenfelder beleuchtet: Arbeit und Einkommen, Sorgearbeit und partnerschaftliche Gleichstellungspolitik, Sexismus und Gewalt gegen Frauen, Wirtschaft und Politik sowie Bildung, Wissenschaft, Kultur und Geschichte.



Die Broschüre ist auf der Webseite des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend unter <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/publikationen/frauen-und-maenner-in-deutschland/160672>

Bild: FGC, shutterstock.com

Tarifrunde 2020

(Ba) In der Tarifrunde 2020 konnte am 25. Oktober 2020 eine Einigung erzielt werden. Die wichtigsten Eckpunkte der Tarifeinigung sind:

Tabellenentgelte

- Ab dem 1. April 2021 Erhöhung um 1,4 Prozent, mindestens aber um 50,00 Euro.
- Ab dem 1. April 2022 Erhöhung um weitere 1,8 Prozent.

Ausbildungsentgelte

- Ab dem 1. April 2021 Erhöhung um 25,00 Euro.
- Ab dem 1. April 2022 Erhöhung um weitere 25,00 Euro.

Einmalige Corona-Sonderzahlung

- In Höhe von 600,00 Euro bis einschließlich Entgeltgruppe 8.
- In Höhe von 400,00 Euro für die Entgeltgruppen 9 a bis 12.
- In Höhe von 300,00 Euro für die Entgeltgruppen 13 bis 15.
- Auszubildende, Studierende und Praktikantinnen/Praktikanten erhalten 225,00 Euro.

Der Tarifvertrag hat eine Laufzeit von 28 Monaten und gilt rückwirkend vom 1. September 2020 bis zum 31. Dezember 2022. Die ersten sieben Monate sind als Leermonate



Bild: Alexander Limbach, shutterstock.com

vereinbart. Die Erklärungsfrist endet am 26. November 2020.

Neue Regelungen für ehrenamtliche Funktionsträger der Gemeindefeuerwehren

(Wk) Die ehrenamtlichen Feuerwehren in den hessischen Kommunen leisten einen wichtigen Beitrag zur Daseinsvorsorge. Umso bedauerlicher ist es, dass gerade in kleineren Kommunen die Bereitschaft zurückgeht, Führungsaufgaben zu übernehmen. Hierauf hat das Land reagiert mit der Novelle der Verordnung über die Dienst- und Reisekostenaufwandsentschädigung für ehrenamtliche Feuerwehrangehörige, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden (Feuerwehrdienst- und Reisekostenaufwandsentschädigungs-Verordnung – FwDRAVO). Diese ist seit 1. Oktober 2020 in Kraft. Die FwDRAVO erweitert den Kreis der Berechtigten deutlich und erlaubt umfassend weitere Funktionsträger aufzunehmen. Zudem erfüllt die FwDRAVO

(Auffangregelung in § 4) die Forderung des Hessischen Städtetags deutlicher herauszustellen, dass weitere Funktionsträger, deren ehrenamtlicher Dienst über das normale Maß hinausgeht, eine Aufwandsentschädigung erhalten können.



Bild: Bjoern Wylezich, shutterstock.com

Die FwDRAVO trägt dem Umstand aus der Praxis Rechnung, dass ein Ehrenamtlicher mehrere verantwortungsvolle Ämter innerhalb der Freiwilligen Feuerwehr übernimmt.

In ihrer geänderten Fassung stellt die FwDRAVO sicher, besonders engagierte Funktionsträger nicht zu benachteiligen. Die Kommunen können ihnen die dem jeweiligen Amt zugeordneten Dienstaufwandsentschädigungspauschalen auszahlen. Schließlich nehmen die Funktionsträger gleichzeitig mehrere Ämter wahr, was auch höhere Aufwendungen nach sich zieht. Damit sind die Funktionsträger, die sich besonders engagieren, nicht benachteiligt.

Im Übrigen bleibt es – wie bisher – der Kommune überlassen, ob die Festlegung der Entschädigungssätze durch Ortssatzung, durch einen Beschluss der Gemeindevertretung oder im Rahmen der Allgemeinen Verwaltung erfolgt.

„Mutmacher-Paket“ an Städtetag überreicht

(JD) Gisela Stang, ehemalige Bürgermeisterin der Stadt Hofheim am Taunus und Vorsitzende von Rhein.Main.Fair hat dem Hessischen Städtetag ein „Mutmacher-Paket“ überreicht.

Stang, in ihrer aktiven Zeit Mitglied im Städtetags-Hauptausschuss, kam zu Besuch an einem ihr wohlbekannten Ort, dem Haus der kommunalen Selbstverwaltung. Das „Mutmacher-Paket“ beinhaltet viele Infos und faire Produkte.

Zu Rhein.Main.Fair:

Der Faire Handel hat den Weg bereitet, der die VerbraucherInnen ermutigt und befähigt hat, die sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Konsequenzen ihres Kauf-

verhaltens wahrzunehmen.



Gisela Stang (zweite v. r.) überreicht das „Mutmacher Paket“ von Rhein.Main.Fair. Bild: HST

Rhein.Main.Fair will dazu beitragen, dieses Bewusstsein durch Kampagnen, Aktionen und Schulungsveranstaltungen in der R.M.F. Metropolregion auszubauen.

Fairtrade-Towns fördern gezielt den Fairen Handel auf kommunaler Ebene und sind das Ergebnis einer erfolgreichen Vernetzung von Personen aus Zivilgesellschaft, Politik

und Wirtschaft, die sich für den Fairen Handel in ihrer Heimatstadt stark machen. Und das nicht ohne Grund, denn das Thema Faire Handel liegt im Trend: In Deutschland wächst zunehmend das Bewusstsein für gerechte Produktionsbedingungen, sowie soziale und umweltschonende Herstellungs- und Handelsstrukturen.

Auf kommunaler Ebene spielt der Faire Handel in allen gesellschaftlichen Bereichen eine wichtige Rolle, zunehmend auch bei der öffentlichen Beschaffung.

Quelle: <https://rheinmainfair.de/ueber-uns/>

Neues Bündnis für Innenstädte

(Pf) Die sinkenden Frequenzen in den Fußgängerzonen, leerstehende Geschäfte und der immer mehr Fahrt aufnehmende Online-Handel stellen für die Innenstädte sehr große Herausforderungen dar, die sich durch die Corona-Pandemie noch einmal verstärkt bzw. beschleunigt haben.

Ziel muss es sein, Hessens Innenstädte wieder zu Lieblingsorten sowohl für Unternehmen als auch für Kunden und Bürger zu machen und sie vor einer „Verödung“ zu bewahren. Der Einzelhandel wird nicht mehr die alleinige Leitfunktion für die Innenstadt übernehmen können. Daher ist eine stärkere Mischung aus Handel, Gastronomie, Arbeit, Wohnen, Kultur und Freizeit gefragt.

Um diesem Ziel näher zu kommen, haben am 22.10.2020 Wirtschaftsminister Al-Wazir und Vertreter der hessischen IHK's, von Wirtschaftsverbänden, Architekten und Stadtplanern und Hessischem Städtetag sowie Hessischem Städte- und Gemeindebund über die Zukunft der hessischen Innenstädte beraten und nach Lösungen für die „angeschlagenen“ hessischen Innenstädte gesucht. Es wurde darüber beraten, wie Wirtschaft, Politik und Verwaltung nachhaltig lebendige und attraktive Stadtmitten sichern können. Dem Gespräch voraus gingen zwei Workshops auf Arbeitsebene.

Wirtschaftsminister Al-Wazir hat mitgeteilt, dass die Stärkung der Innenstädte ohnehin ein Schwerpunkt der hessischen Stadtentwicklungspolitik sei und die

Corona-Pandemie nun zur weiteren Intensivierung der Bemühungen zwingt. Er rief daher ein „Bündnis für die Innenstädte“ ins Leben, das einen Zukunftsplan für

konzepte, gute ÖPNV-Anbindung und eine gute Fußgänger- und Fahrradinfrastruktur, attraktive, sichere und saubere öffentliche Plätze, enge Kooperation und



Bild: aldrado, shutterstock.com

die hessischen Innenstädte erstellen soll. Für Investitionen zur Umsetzung dieses Plans werde das Land 40 Millionen Euro bereitstellen.

Der Hessische Städtetag ist in den Prozess eingebunden und wird sich entsprechend einbringen.

Zudem wird die Geschäftsstelle das Thema in den entsprechenden betroffenen Gremien (AGs, Ausschüsse) aufrufen, um u.A. Gelegenheit zum Austausch über gute Beispiele und Fortschritte in den einzelnen Städten zu geben und eine Vernetzung der verschiedenen Fachbereiche ganz im Sinne eines interdisziplinären Ansatzes zu fördern.

Aus unserer Sicht können wichtige Bausteine zu Revitalisierung der Innenstädte z.B. sein: Ganzheitliche Planungskonzepte, integrierte interkommunale Einzelhandels-

Vernetzung der Kommunen mit dem örtlichen Handel und den Immobilieneigentümern (Immobilien-eigentümer müssen dabei für faire Mieten sorgen), Zusammenarbeit mit Vereinen und weiteren regionalen Akteuren (Bsp: Gemeinsam regionale Märkte o.Ä.).

Gestaffelte Wassergeldtarife

(Sw) Die Geschäftsstelle hatten Anfragen nach der Zulässigkeit von gestaffelten Wassergebühren erreicht. Dabei soll es vor

Inanspruchnahme zurückbleibenden Gebührenbelastung privilegiert werden (Wagner, in: Driehaus, Kommunalabgaben-

sung an. Nur diese „systemimmanente“, weil in der Bemessung der Gebühr nach Art und Umfang der Inanspruchnah-



Bild: Marina Lohbach, fotolia.com

allem darum gehen, durch höhere Gebühren bei höherem Wasserverbrauch eine gewisse Anreizwirkung zum Wassersparen zu erzielen.

Im Gegensatz zu den Regelungen in anderen Bundesländern ist es nach geltendem hessischen Recht nicht möglich, Anreize zum sparsamen Wasserverbrauch dadurch erzielen zu wollen, dass bestimmte Benutzergruppen durch eine hinter dem Ausmaß gerade ihrer

gesetz, § 6 Rb. 691, Stand: März 2013).

Nach dem hessischen Kommunalabgabengesetz ist die Gebühr nach Art und Umfang der Inanspruchnahme der Einrichtung zu bemessen (10 Abs. 3 S. 1 KAG).

Neben diesem Grundsatz der Leistungsmengenproportionalen Gebührenbemessung erkennt das Gesetz auch die Orientierung an den Kosten als legitimen Gesichtspunkt bei der Gebührenbemes-

me“ unmittelbar angelegte – „Anreizwirkung“ kann sich der Satzungsgeber zunutze machen.

So ist es zwar auch in Hessen grundsätzlich möglich, eine progressive Wassergebührenstaffelung zu regeln. Jedoch gilt dies nur in sehr engen Grenzen: Die Stadt müsste nachweisen, dass sich ab einer bestimmten Bezugsmenge tatsächlich höhere Kosten ergeben.

